



Satzung für die Stadtkapelle Wemding

Auf Grund von Art. 23 und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Wemding folgende Satzung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die Stadt Wemding unterhält zur gemeinnützigen Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik eine Stadtkapelle als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die Einrichtung führt den Namen Stadtkapelle Wemding.

Die Einrichtung hat ihren Sitz in Wemding.

Die Einrichtung ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. - ASM -

Die Einrichtung verwaltet sich selbst, sie steht jedoch unter der Aufsicht der Stadt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Hauptziel der Stadtkapelle Wemding ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Die Stadtkapelle dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit ihrem Hauptzweck zählen zu den Aufgaben der Stadtkapelle auch die Gewinnung der Jugend zu musischer Bildung und die Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Außerdem ist es Aufgabe der Stadtkapelle, damit die Völkerverständigung zu fördern.

Die Stadtkapelle verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch

regelmäßige Übungsstunden,

Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,

Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,

Teilnahme an Musikfesten des ASM, seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter, volkstümlicher Blasmusik und Unterhaltungsmusik aller Art,

bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische -, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,

Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stadtkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Kapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

der 1. Bürgermeister
der Stadtrat
der geschäftsführende Beirat
der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats
der musikalische Leiter der Stadtkapelle/Dirigent
der musikalische Leiter der Jugendkapelle/Dirigent

§ 5 Gesetzliche Vertretung

Der gesetzliche Vertreter der Stadtkapelle Wemding ist der 1. Bürgermeister der Stadt Wemding, der die laufenden Aufgaben dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle, den Dirigenten der Stadtkapelle und Jugendkapelle im Rahmen der Satzung überträgt.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet für die Stadt Wemding als Träger der Stadtkapelle über

- a) die Struktur der Stadtkapelle
- b) die Bestellung bzw. Abberufung des musikalischen Leiters (Dirigenten) sowie des Dirigenten der Jugendkapelle.
- c) die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Stadtkapelle
- d) die Bestätigung des 1. und 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats
- e) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Dirigenten

Der Stadtrat ist auch zuständig für die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts und des Finanzberichts des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats.

Bei Entscheidungen gemäß Buchstabe a) und b) ist vorher der geschäftsführende Beirat (§ 7) anzuhören.

§ 7 Geschäftsführender Beirat

Der geschäftsführende Beirat der Stadtkapelle besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) 3 Beisitzern
- f) dem musikalischen Leiter (Dirigenten) der Stadtkapelle
- g) dem musikalischen Leiter (Dirigenten) der Jugendkapelle

Die unter Buchstabe a bis e aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Beirats sind von den volljährigen Musikerinnen und Musikern der Stadtkapelle in geheimer Wahl zu wählen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der geschäftsführende Beirat gibt die Richtlinien für die Arbeit der Stadtkapelle und überwacht deren Einhaltung. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresprogramms
- b) Festsetzung der an die Stadtkapelle zu entrichtenden Honorare, Gebühren, Unkostenbeiträge usw.
- c) Abgabe von Vorschlägen gegenüber dem Stadtrat für die Bestellung des musikalischen Leiters der Stadtkapelle, sowie für die Bestellung des Dirigenten der Jugendkapelle

Der geschäftsführende Beirat wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder des 1. Bürgermeisters einberufen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Beschlüsse des geschäftsführenden Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der geschäftsführende Beirat kann Arbeitsausschüsse zu seiner oder zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden einsetzen.

Der 1. Bürgermeister der Stadt Wemding ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Beirats stets einzuladen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Beirats jederzeit teilzunehmen; im Falle seiner Teilnahme steht ihm das Stimmrecht zu.

§ 8 Musikalischer Leiter (Dirigent)

Der musikalische Leiter der Stadtkapelle wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Beirats durch den Stadtrat bestellt. Die Amtszeit wird durch einen gesonderten Vertrag auf Widerruf geregelt. Die erneute Bestellung im Anschluß an eine vorhergehende Amtszeit ist zulässig. Er übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Der musikalische Leiter kann vom Stadtrat nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Beirats jederzeit wieder abberufen werden.

Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle; er trägt die Verantwortung für die musikalische Arbeit mit der Stadtkapelle. Er ist verpflichtet, seine musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft einzusetzen, um dadurch zu gewährleisten, daß für die Stadtkapelle das bestmögliche Ergebnis bei der musikalischen Arbeit erreicht wird. Schwerpunkt in der Orchesterarbeit soll neben der volkstümlichen Blasmusik insbesondere auch die konzertante Blasmusik sein.

Der musikalische Leiter ist angehalten, zu einem guten und auf gegenseitigem Vertrauen bestehenden Verhältnis zwischen ihm, den Musikerinnen und Musikern, dem 1. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Beirat beizutragen.

Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle bei Konzerten und sonstigen Auftritten in der Öffentlichkeit. Auch die regelmäßigen Proben mit der Stadtkapelle sind vom Dirigenten grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

Die Auswahl des Spielguts sowie die Programmgestaltung für Konzerte führt der Dirigent im Benehmen mit dem geschäftsführenden Beirat durch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung von neuem Notenmaterial. In Zweifelsfällen oder bei gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Ansicht des Dirigenten im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung für die musikalische Arbeit mit der Stadtkapelle.

Dem Dirigenten obliegen außerdem insbesondere folgende Aufgaben: Ausbildungsberatung, sowie Ausbildung des Musikernachwuchses, einschließlich Entscheidung darüber, zu welchen Ausbildungs-, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen Musiker zugelassen werden.

Im Verhinderungsfall wird durch die Mitglieder für den Zeitraum der Verhinderung des musikalischen Leiters ein Stellvertreter bestellt.

§ 8 gilt sinngemäß auch für den Dirigenten der Jugendkapelle.

§ 9 1. u. 2. Vorsitzender des geschäftsführenden Beirats

Der 1. und 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle sind ehrenamtlich tätig und werden vom Stadtrat nach Wahl durch die Musiker/innen der Stadtkapelle bestätigt.

Der 1. Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kassier den jährlichen Etatentwurf der Stadtkapelle, der der Genehmigung des geschäftsführenden Beirats bedarf.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere auch

die Verwaltung der vom Stadtrat bewilligten Mittel und sonstigen Einnahmen in Absprache mit dem Kassier, dem musikalischen Leiter der Stadtkapelle und Jugendkapelle.

Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter der Stadtkapelle, dem Dirigenten der Jugendkapelle.

Erstellung des Jahresberichts über die Arbeit der Stadtkapelle zum 31.12. eines jeden Jahres.

in Zusammenarbeit mit dem Kassier die Erstellung des Finanzberichts mit vollständiger und detaillierter Nachweisung aller Ausgaben und Einnahmen (Kassenabschluß) zum 31.12. eines jeden Jahres.

Ist der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 10 Gliederung der Stadtkapelle

Die Stadtkapelle gliedert sich wie folgt:

Stadtkapelle
Jugendkapelle

Die Jugendkapelle ist eine Untergliederung der Stadtkapelle.

§ 11 Ausbildung

Für die Ausbildung des Musikernachwuchses ist der musikalische Leiter der Stadt- und Jugendkapelle verantwortlich.

Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Rahmen der Jugendkapelle. Derzeit fallen hierfür keine Gebühren an.

§ 12 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder, Wechsel von einem

Klangkörper in den anderen

Die Aufnahme ist von der Feststellung der Eignung durch den musikalischen Leiter der Stadtkapelle (Dirigenten) bzw. der Jugendkapelle (Dirigenten) abhängig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der geschäftsführende Beirat. Die Probezeit dauert drei Monate.

Mitglieder der Stadtkapelle dürfen keiner anderen Musikkapelle angehören oder dort mitwirken. Ausnahmen kann der musikalische Leiter der Stadtkapelle (Dirigent) nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister der Stadt Wemding gestatten, wenn die Interessen der Stadtkapelle dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Mitglieder der Jugendkapelle können in der Regel nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Stadtkapelle überwechseln.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Jugendliche nur nach Rücksprache und Einverständnis der Dirigenten der Stadt- und Jugendkapelle und des 1. Vorsitzenden in die Stadtkapelle übertreten.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern der Stadtkapelle

Mitglieder der Stadtkapelle können außer bei zwingenden Gründen (Krankheit, Wegzug u. a.) nur zum Schluß eines Kalenderjahres (31.12.) ausscheiden.

Will ein Mitglied aus der Stadtkapelle ausscheiden, so ist dies dem 1. Vorsitzenden der Stadtkapelle mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Bei wiederholtem, unbegründetem und unentschuldigtem Fernbleiben von Proben und Auftritten, sowie bei einem Verhalten, das den Ruf der Stadtkapelle eindeutig schädigt, kann ein Mitglied durch den 1. Vorsitzenden der Stadtkapelle im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister der Stadt Wemding aus der Stadtkapelle ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören und hat gegen die Entscheidung ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der geschäftsführende Beirat endgültig.

§ 14 Instrumente

Es können von der Stadt - soweit vorhanden - Instrumente ausgeliehen und benutzt werden. Sie werden den Mitgliedern der Stadtkapelle bzw. Jugendkapelle zur Ausbildung und Mitwirkung innerhalb der Stadtkapelle kostenlos, leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Instrumente pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Beschädigen, sowie bei Verlust der Instrumente haften die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten. Werden Instrumente durch einen unverschuldeten Unfall beschädigt oder durch Verschleiß unbrauchbar oder beeinträchtigt, ist dies dem 1. Vorsitzenden, dem Inventarverwalter bzw. dem Dirigenten der Jugendkapelle anzuzeigen, der dann die notwendigen Maßnahmen einleitet. Dies gilt auch für Privatinstrumente. Für nicht genehmigte Reparaturkosten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Es werden hierfür keine Kosten von seiten der Stadt oder der Stadtkapelle übernommen. Scheidet ein Mitglied mit einem Privatin-

strument nach einer vor der Stadt oder Stadtkapelle übernommenen Reparatur vor Ablauf eines Jahres aus der Kapelle aus, so hat es (im Falle der Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigte) die Reparaturkosten an die Stadt oder die Stadtkapelle zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen entscheidet der 1. Bürgermeister nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Beirat.

Über die Instrumentenverteilung ist vom Inventarverwalter ein Verzeichnis zu führen. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen. Beim Ausscheiden aus der Stadtkapelle ist das Instrument an den 1. Vorsitzenden oder an den Inventarverwalter zurückzugeben. Er ordnet eventuell notwendige Reparaturen und die Kostenbeteiligung des Abzugebenden an.

§ 15 Notenmaterial

Das Notenmaterial, das entweder aus Mitteln der Stadtkapelle oder von der Stadt beschafft wird, ist insgesamt Eigentum der Stadt. Ein laufendes Inventarverzeichnis ist vom Inventarverwalter zu führen.

Die Mitglieder der Stadtkapelle sind für die ausgehändigten Noten verantwortlich; bei Verlust kann Ersatzbeschaffung verlangt werden.

§ 16 Tracht

Die Mitglieder der Stadtkapelle erhalten eine Tracht. Die Kleidungsstücke sind Eigentum der Stadt. Ein entsprechendes Inventarverzeichnis ist darüber vom Inventarverwalter zu führen. Die Anschaffung ist im Stadtratsbeschluß geregelt.

Die Tracht ist pfleglich zu behandeln. Notwendige Reparaturen und Reinigungen gehen zu Lasten des einzelnen Mitglieds. Beim Ausscheiden ist die Tracht gereinigt an den 1. Vorsitzenden oder an den Inventarverwalter zurückzugeben.

Eigenmächtige Abänderungen der Tracht sind nicht erlaubt. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder bei schuldhaftem Verlust der Tracht bzw. von Einzelteilen ist das Mitglied der Stadtkapelle bzw. der Erziehungsberechtigte der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 17 Öffentliche Auftritte

Die Stadtkapelle soll bei öffentlichen Auftritten mitwirken.

Es ist selbstverständlich, daß die Stadtkapelle im Bedarfsfall Feste und Feiern der Stadt nach Möglichkeit mitgestaltet.

Unbeschadet nach § 7 ist die Terminliste sämtlicher Musikaufträge dem 1. Bürgermeister zur Kenntnis jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres vorzulegen. Bei Folgeaufträgen während des Jahres ist eine weitere dementsprechende Folgeliste vorzulegen.

Die Einhebung der vertraglich festgelegten Kosten (Honorare) erfolgt durch die Stadtkapelle im Auftrag der Stadt Wemding.

Mit dem jeweiligen Veranstalter ist ein schriftlicher Vertrag über die Verpflichtung der Stadtkapelle abzuschließen.

§ 18 Finanzgebaren

Die finanzielle Förderung der Stadt richtet sich dabei jeweils nach der Finanzlage der Stadt und nach den vom Stadtrat jeweils im Haushaltsplan der Stadt bereit gestellten Finanzmittel.

Außer für städtische Feste und Feiern, bei denen die Stadt alleiniger Veranstalter ist, (Ausnahmen von dieser Regelung sind in einem gesonderten Vertrag mit der Stadt und Stadtkapelle festgehalten), sind für alle Veranstaltungen Kosten (Honorare) zu erheben. Sie werden mit der vorzulegenden Terminliste dem 1. Bürgermeister angezeigt.

Die Kosten für eine Musikveranstaltung werden vom 1. Vorsitzenden auf der Grundlage der vom geschäftsführenden Beirat beschlossenen Richtlinien je nach Marktlage mit dem jeweiligen Veranstalter vereinbart.

Die jeweiligen Honorare sind am Jahresende an die Stadt Wemding zu überweisen. Nach Abzug der anfallenden Steuern wird der Betrag der Stadtkapelle zur Auszahlung an die Mitglieder und zum Bestreiten der laufenden Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung an Mitglieder erfolgt, die am Tage der Veranstaltung länger als 5 Jahre ab Vertragsunterzeichnung der Stadtkapelle bzw. Jugendkapelle angehören. Ausnahmen sind einvernehmlich mit dem 1. Bürgermeister und dem geschäftsführenden Beirat und dem Dirigenten zu klären.

Die Kassenführung der Stadtkapelle unterliegt der Prüfung durch die von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfer. Eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß des Stadtrats der Stadt Wemding ist zulässig.

§ 19 Versicherung

Die Mitglieder der Stadtkapelle sind bei Auftritten, beim Probenbesuch sowie bei Veranstaltungen der Stadtkapelle beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Der 1. Vorsitzende hat jeweils zum Jahresanfang ein Verzeichnis der Mitglieder der Stadt- und Jugendkapelle der Stadtverwaltung einzureichen. Neuzugänge während des Kalenderjahres sind sofort nachzumelden.

§ 20 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtkapelle oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vermögen der Stadtkapelle an die Stadt Wemding, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.1997 in Kraft.

Der Vertrag vom 3.1.1996 Az. 312 30 tritt hiermit außer Kraft.

Wemding, den 26. November 1997

STADT WEMDING

Jürgen von Streit
1. Bürgermeister